

Für die Dauer des Fahrverbots ist ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein (auch Ersatzführerschein, internationaler Führerschein, Bundeswehrführerschein etc.) amtlich zu verwahren.

**Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art im Straßenverkehr verboten.** Das Verbot erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge, zu deren Führung an sich keine Fahrerlaubnis erforderlich ist (z. B. Mofa). **Das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis ist eine Straftat, die gem. § 21 StVG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer empfindlichen Geldstrafe und einem Eintrag von 2 Punkten in das Fahreignungsregister geahndet wird. Außerdem kann Ihnen wegen dieser Straftat die Fahrerlaubnis für mehrere Monate entzogen werden.**

Das Fahrverbot wird in der Regel mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung wirksam. **Ausnahme** hiervon ist die sog. Vier-Monats-Regelung: Ist in den zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot verhängt worden (wobei es auf die Rechtskraft des vorangegangenen Fahrverbots ankommt) und wird auch bis zur Bußgeldentscheidung im aktuellen Verfahren, in dem ein Fahrverbot verhängt wird, kein anderweitiges Fahrverbot ausgesprochen, wird das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Im Bußgeldbescheid oder Gerichtsurteil wird hierauf gesondert hingewiesen.

Grundsätzlich ist der Führerschein bei der im Bußgeldbescheid genannten Bußgeldbehörde in Verwahrung zu geben. Achten Sie bitte darauf, dass dies innerhalb der 4-Monats-Frist geschieht. Wenn Sie den Führerschein per Post an die Behörde senden, fügen Sie den entsprechenden Bußgeldbescheid in Kopie bei, damit der Führerschein dem richtigen Vorgang zugeordnet werden kann.

Bei einem von der Berliner Bußgeldbehörde verhängten Fahrverbot können Sie den Führerschein bei jedem Polizeabschnitt der Berliner Polizei abgeben und ihn dort nach Ablauf des Fahrverbots auch wieder in Empfang nehmen. Wird der Führerschein stattdessen an die Bußgeldbehörde übersandt, ist er zum Ende des Fahrverbots bei dem für den Wohnsitz zuständigen Abschnitt abzuholen, da eine Rücksendung des Führerscheins per Post an Personen, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

Das im Bußgeldbescheid festgesetzte Fahrverbot beginnt erst mit der Ablieferung des Führerscheins zu laufen. Im Fall der Zusendung des Führerscheins beginnt das Fahrverbot also erst mit dem Eingang bei der entsprechenden Stelle.

Falls Sie Ihren Führerschein nicht rechtzeitig abliefern, ist die Bußgeldbehörde gezwungen, ihn durch die Polizei beschlagnahmen zu lassen und Ihnen die dadurch entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufzuerlegen. Im Übrigen verlängert sich die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamkeit des Verbots und Ablieferung des Führerscheins.

Von der Stelle, die den Führerschein in amtliche Verwahrung genommen hat, erhalten Sie diesen in der Regel eine Woche vor Ablauf der Verbotsdauer mit der schriftlichen Mitteilung zurück, wann genau die Frist abläuft und Sie wieder ein Fahrzeug führen dürfen.